

## **Gebührensatzung für die Tätigkeit der Promotionskommission der Medizinischen Fakultät Charité - Universitätsmedizin Berlin**

### Präambel

Auf der Grundlage von Art. I § 5 Abs. 3 i.V.m. § 10 Nr. 1 des Vorschaltgesetzes zum Gesetz über die Umstrukturierung der Hochschulmedizin im Land Berlin (HS-Med-G) vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 185) hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Charité - Universitätsmedizin Berlin am 10. Oktober 2005 folgende Gebührensatzung für die Tätigkeit der Promotionskommission der Medizinischen Fakultät der Charité - Universitätsmedizin Berlin erlassen.

### **§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze**

- (1) Die Gebührensatzung gilt in Verbindung mit der vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Charité - Universitätsmedizin Berlin erlassenen Promotionsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Medizinische Fakultät Charité - Universitätsmedizin Berlin erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Promotionskommission eine Gebühr.
- (3) Eine Inanspruchnahme der Promotionskommission liegt vor, wenn von dieser auf Antrag ein Promotionsverfahren eröffnet werden soll.

### **§ 2 Bemessungsrahmen für die Gebühr und andere Kosten**

- (1) Für die abschließende Durchführung einer Promotion zum Dr. med./Dr. med. dent. wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 250,00 € (in Worten: zweihundertfünfzig) erhoben.
- (2) Für die abschließende Durchführung einer Promotion zum Dr. rer. medic./Dr. rer. cur. wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 350,00 € (in Worten: dreihundertfünfzig) erhoben.
- (3) Für die abschließende Durchführung einer Promotion zum Doctor of Philosophy (Ph.D.) in Medical Neurosciences und Medical Doctor – Doctor of Philosophy (MD/Ph.D.) in Medical Neurosciences wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 300,00 € (in Worten: dreihundert) erhoben.
- (4) Von der Erhebung der Gebühr wird beim Dr. med./Dr. med. dent. abgesehen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung die Approbation noch nicht erfolgt ist.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist der Antragsteller/die Antragstellerin vor der Promotionskommission. Dritte können die Gebührenübernahme erklären.

### **§ 4 Entstehung der Zahlungspflicht und Form der Zahlung**

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Antragstellung. Die Zahlungsaufforderung unterliegt keiner Formpflicht.
- (2) Vom Gebührenschuldner wird ein sofort zahlbarer Gebührenvorschuss in Höhe der vollen Gebühr erhoben.
- (3) Die Zahlung des Gebührenvorschusses ist Voraussetzung für das Tätigwerden der Promotionskommission. Der Antragsteller / die Antragstellerin hat die Einzahlung nachzuweisen.
- (4) Bei vorzeitiger Rücknahme eines Antrags wird der erhobene Gebührenvorschuss gemessen am der Kommission bereits entstandenen Aufwand dem Antragsteller/der Antragstellerin anteilig oder vollständig rückerstattet.

### **§ 5 Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung**

- (1) Von der Gebührenerhebung kann im begründeten Einzelfall nach billigem Ermessen der Kommission ganz oder teilweise abgesehen werden.
- (2) Bei der Entscheidung über eine Ermäßigung/Befreiung sollen folgende Grundsätze berücksichtigt werden: Gleichbehandlung gleich liegender Fälle, Berücksichtigung finanzieller Leistungsfähigkeit des/der Betroffenen

### **§ 6 Veröffentlichung und Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité in Kraft. Die Gebührensatzung in der Fassung vom 08. Dezember 2004 tritt gleichzeitig außer Kraft.

**Berlin, den 10.10. 2005**

**Der Dekan**